Almts: und Intelligenzblatt

für ben

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 48.

Dieuftag, den 15. Juni

1952

Umtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (D ber amt liche Bef annt mach ung.) Die sammtlichen Ortsvorsteber erbalten ben Auftrag, ungesäumt bas Gesetz vom 19. Mai 1852., betreffend Abanderungen bes Gesetzes vom 25. Mai 1830. über die polizeisichen Beschränfungen der Bersicherung des beweglichen Eigenthums (Reg. Blatt S. 125 — 132) lowie die Ministerial. Berfügung in gleichem Betreff vom 28. Mai 1852 (Reg. Bl. S. 143 144.) durch Publication zurallgemeinen Kenntniß der Einwohnerschaften zu bringen. Sodann werden die Ortsvorstehete angewiesen, über der Einhaltung der fraglichen Gesetzes Bestimmungen und der angebängten Instruction (Reg. Bl. S. 132—143) gehörig zu wachen, insbesondere die Borschriften wegen der Schätzungs-Bebörde und dem SchätzungsBersabren (Instr. S. 6—10. Reg. Bl. S. 133— 135) richtig wahrzunehmen und endlich für gleichbaldige Anlegung des in Act. 3. Absat 4 des Gesetzes (Reg. Bl. S. 126) vorgeschriebenen Berzeichnisses besorgt zu seyn.

Den 12. Juni 1852.

R. Oberamt.

Säberlen.

Minifterium des Innern.

Berfügung, Bebufe bes Bollzuge bes Art. 26. des Gefetes vom 19. Mai 1852, betreffend Abunderungen bes Gefezes vom 25. Mai 1830. über die polizeilichen Beschränfungen der Berficherung des beweglichen Bermögens gegen Feuersgefahr.

Bebufe bee Bollzuge des Art. 26 des Gefetes vom 19. Mai 1852, betreffend Abanderungen bes Gesets vom 19. Mai 1830 über die polizeilichen Beschränfungen der Berficherung des bes weglichen Bermögens gegen Feuersgefahr, wird Folgendes verfügt:

S. 1.

Radgenannten Berfiderungungs-Unftalten, welche in Folge ausbrudlicher Anerkennung ber Staatsregierung bieber befugt waren, Berficherungs-Bertrage im Lande abzuschließen, und zwar:

- 1) ber wurttembergifchen Feuerverficherunge- Befellichaft gu Stutigart,
- 2) der Feuerverficherunge-Bant fur Deutschland gu Gotha,
- 3) ber Machener und Dunchener Feuerverficherungs. Gefellichaft,
- 4) ber vaterlandifden Feuerverficherunge Befellichaft in Elberfeld,
- 5) bem deutschen Phonix in Franffurt a. M.,
- 6) ber Rölnischen-Feuerverftderunge- Gefellicaft,

wird auch fernerbin gestattet, im lande Berficherunge. Bertrage abgufchließen.

6. 2

Rachgenannten Berficherungs-Unftalten, welche bisher auch befugt waren, Berficherungei Bertrage im gande abzuschließen, und zwar:

- a) ber frangofifden Gefellicaft bee Phonir in Paris,
- b) ber Phonix Afecurang Befellichaft gu London,

- c) der Globe Uffecurang gu Conton,
- di Der Leipziger Generversicherange Unftalt,
- e, Der Brandverficerunge-Bant fur Deutschland in Leipzig,
- f, der Generverficherunge Anftalt Borussia in Berlin,

wird hiemit die Bewilligung zur Fortfegung des Geschäftsbetriebes verfagt, wernach Diese Uns ftalien von dem Beitvunfte der Befanntmachung gegenwartiger Berfügung an weber Berficherungs. Bertrage abschließen noch folche verlangern durfen.

Stuttgart den 28. Mai 1852

Binben.

Das Regierungeblatt Rr. 12. enthalt bas

Befes,

betreffend bie Abanberung einiger Bestimmungen bes woldirten Burgerrechts-Gefebes über die Berebelichungs und Ueberfiedlungs-Befuguiffe ber Staatsgenoffen.

TE dalaitelland (Fortfegung.)

Art. 6.

Jeber Gemeinbebürger und Beinger, welcher fich verebelichen will, hat von feinem Borhaben tem Schultheißen ber Gemeinte Unzeige zu maden. Diese Anzeige ift von einem Gemeinste-Angebörigen, ber Genoffenschaftsrechte mehrerer Gemeinben gleichzeitig benft, bei tem Borfteber bersenigen Gemeinde zu machen, in beren erblichem Genoffenschaftsverbande er fich befindet. Ueber die erhaltene Anzeige hat der Gemeindevorneper bem Beiheiligten alsbald eine Bescheinigung unentgelblich auszustellen.

21rt. 7.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, jede ihm zukommende Berehelichungsanzeige eines Gemeindebürgers ober Beisigers so zeitig zur Kenntnis beschemeinderaths zu bringen, daßsichder lettere über die von ihm zu untersuchende Frage; ob der Rahrungsstand der Betheiligten als gessichert anzunehmen sen? noch vor Ablauf der hienach (Art. 9) bestimmten Frist auszusprechen im Stande ist.

21rt. 8.

hält der Gemeinderath den Nahrungsftand der Betheiligten nach den Bestimmungen cer Urt. 2 — 5 für gesicheit, so ist ber Berches lichung fein hinderns in den weg ju legen. Wird der Nahrungsstand beanstandet, so bat der Gemeinderath über die Frage: ob die Berehelichung zugelassen wereen wolle? den Bürsgerausschuß um seine gutachtliche Neugerung zu vernehmen und sofort seinen Beschluß zu fassen, welcher Beschluß, und zwar, wenn er gegen das Berehelichungsvorhaben ausfällt, mit Ansgabe der Gründe, dem Heitathsluftigen solvet zu eroffnen ift.

21rt. 9.

Bon einem Befdluffe, burd melden bie Ber-

jugelaffen wird, hat der Gemeinderath dem zusftändigen Pfarramte Mittveilung zu machen (Urt. 16). Diese Mittheilung muß binnen einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von dem Tage an, an welcher tem Orisvorteber tie Anzeige von dem Berebelichungevortbaben gemacht worden ift, erfolgen.

21rt. 10.

Dem Betoriligten, ber fich bei bem die Bers ebelidungs Erlaubnig verfagenden Befdluffe Des Gemeinderarbe nicht berubigen will, ftebt bad Recht gu, über cie Bulaffigfeit feines Borba. bens eine Entibeibung bes Dberamte ju verlangen. Das Dberamt bat bas ibm gugefem : mene Borbringen ju prufen und foweit es mangelhaft ift, eigangen gu laffen, fofort aber, wenn die Befdwerde nicht idon begbalb abjuweifen ift, weil fich der Beichwerdeführer ober mannliche Theil in einem ber im Art. 5, Biff. 2 - 4 namentlich aufgeführten galle befindet, por Fallung feines Erfenntniffes bas Gutadien einer aus vier gut pradicirten Begirfsangebo. rigen gebildeten Commission einzuholen und bievon bei feinem Musfpruche ohne erhebliche Grunde nicht abzuweichen.

21rt. 11.

Die 4 Mitglieder ber in Art. 10 bezeichneten Commission werden nebst ber gleichen Babt von-Ersagmannern von der Umseversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; es burfen seden von den im Ganzen zu mablenden acht Personen nicht mehr als vier in dem Genossensschaftsverbande einer und berselben Gemeinde des Bezurfs steben.

Den Gewählten wird je vor der erstmaligen Theilnahme an einer Commissione-Berhandlung von dem Oberamt ein hantgelobniß unter hin- weisung auf ibre Burgerpflichten abgenommen.

Ausgeschloffen von der Theilnahme im eine zeinen Falle find Diejerigen ordentlichen Mitzglieder, oder Ersagmanner, welche in dem Genoffenschaftsverbande der bei dem Streite beibeitligten Gemeinde fteben oder mit den Gheluftigen bis jum vierten Grade burgerlicher Bertechnung einschlichlicht verwandt oder verschwasgert find.

In bem Stadtbireftionebegirf Stuttgart fin-

weichung Arwendung, daß die Commissions. Mitglieder und Ersagmanner von dem Gemeindezrathe und Burgeraus basse, iber bar haus aufferhalb der Mitte des Gemeincetaths und Burgerausschießen, zu wählen sind, wogegen die Unzutässigteit des gleichen Genossenschaptwersbands und der Ausschluß von der Theilnahme an der Begutachtung eines die heimathgemeinde betreffenden Streitfalles (Abs. 1 jund 3) bei benselben wegfällt.

Die Uebernahme eines folden Auftrage auf bie Dauer von zwei Bahren ift eine Pflicht ber Gemahlten. Ueber etwaige Ablehnungegrunde

entscheibet bas Dberamt entgultig.

21rt. 12.

Das Oberamt hat der Commission sammtliche Alien mugutbeilen, die von derselben für nothe wendig erachteten Ergänzungen und Erlausterungen einzuziehen, auch auf deren Berlangen die Beitratbeinitigen oder Zeugen oder Bertreter ber beibeiligien Gemeinde jum Ericheinen und zur Beinemlaffang vor der Commission zu veranlaffen.

Mich volftä idiger Erörterung der in Betradi zu ziehenden Umftände hat die Commisfion ihr Gutachten schriftlich oder mundlich durch einen von ihr aus ihrer Mitte gewählten Dbmann an das Oberamt abzugeben, worauf das lettere ein Erfenntniß zu fällen hat.

21rt. 13.

Die an der Commissions Berhandlung Theil nehmenden Mitglieder, welche nicht am Bershandlungsorte wohnen, haben Diaten und Reisestoften nach den deshalb für Gemeinerathsmitglieder bestehenden oder fünftig ertheilt werdenden Bestimmungen aus der Amtopslegfasse anzusprechen.

21.t. 14.

Gegen das Erfenntniß des Oberamts steht sowohl den Gegratdsluftigen als dem Gemeinsderath das Rechtsmittel des Refurses an die dem Oberamte vorgesetze Regierungsbehörde zu, welche endgültig zu entschen hat. Die Refursausführung muß binnen fünfzehn Tasgen, von dem Tage der Eröffnung des obersamtlichen Erfenntnisses an gerechnet, deim Oberamt schriftlich eingereicht, oder, so weit dieses durch nie bestehende Berordnung zugestassen, mundlich zu Protosoll gegeben wert den

Die Berfaumniß diefer Krift zieht ben Ber. Iuft bes Mefurorechts nach fic. Die Betheilige ten find hierüber bei ber Eröffnung bes Er-

fenntniffes ausorudiid zu belehren.

Eine Biedereinschung in ben vorigen Stand ift nur im Falle unverschuldeter Berbinderung julaffig.

21rf. 15.

Sobald ein bie Berebelidung eines Gemeinbe-Angeborigen fur gulaffig erflarendes Erfenning die Rechtstraft erlangt bat, ift bem

Beirathaluftigen von bem Dberamte ein Zeuge nig barüber auszust fien, bag feiner Berebe is dung pranchting bes Rageungoftandes tein hindernig medr im Wege neht:

21ri. 16.

Gin Gemeinde Angeboriger, ber fich bei feinem Pfarramt gar Berfundigung und Traus ung angemelbet, bat fich burch llebergabe ber ibm uber feine Betrathoangeige von bem Gemeindevorneber ausgestillten Befdeinigung aus-Buweifen, und bas Pfarramt bat ber Berfun. Digung und Trauung nur bann Statt gu geben, wenn ber Beiheiligte ein gemeinderatoliches Beugniß beibringt, bag feiner Berebelichung hinfibilich des Rabrun sftandes fein Sindernig im Bege ftebe, oder wenn vom Tage ber ausgeft Uten Beicheinigung (Urr. 6.) an viergebn Tage verfloffen find, ohne bag tem Pfart. amte ein Die Berepelibung fur ungulaffig er-Harender Beichlug Des Gemeinderathe mitges theilt worden ift, ober, mo bas legtere Giatt batte, ber Betheiligte burd ein Brugnig bes Dberamis (21 t. 15) fic barüber ausweisen fann, bag feiner Berebelichung binfichilich Des Rahrungoftandes fein Sindernig mehr entge. genftebe.

21rt. 17.

Die in dem vorstehenden Art. 4, Abs. 2-5 für die Berechnung des Bermögens von Beirathsluftigen ertheilten Borschritten finden auch bei der Berechnung des Bermögens der ins Gemeinte Burgerrecht Aufzunehmenden (Burgerrechts Gesep Art. 20.) Anwendung.

21rt. 18

Besteben in einer Gemeinde burgerliche Rutungen (Burgerrechts Geseg Art. 48 und 49), so fann die Aufnahmegebühr der ins Gemeinde-Burgerrecht Aufzunehmenden bis zum fünffachen Betrag des durchschnittlichen reinen Jahreswerthes der Augungen erhöht werden.

Der Durchschnittswerth ber Augungen wird einer zehnfährgen Periote in der Art eutnommen, daß berechnet wird, wie viel tavon, wenn der Gesammiberrag unter alle Bürger gleichmäßig ve theilt wäre, auf jeden derselben jähre lich fallen würde. Wenn nachhaltige Berminderungen ber Augungen ein eten, ift die entsprechende berabjegung der Aufnahmegebühr einzuleiten.

Urt. 19.

Die im Art. 71, Biff. 4 bes Burgerrechts. Gefetes bestimmte Frist zur Anbringung ter Richtigkeitsflage über eine burch faliche ober unwahre Zeugnisse erschlichene untreiwillige Aufnahme ins Burgerrecht einer Gemeinte wird auf tie Dauer von brei Jahren erstrecht.

21rt. 20.

Durch vorstehende Bestimmungen werden bie 2111. 42-44 und 73-80 des revidirten Gefeges über bas Gemeinde-Burgerrecht vom 4.
Dezember 1833 erfest und die Bestimmungen

ber Aft. 20, Biff. 3, Art. 31, zweiter Abfag und Art. 71, Biff. 4 fence Ge eges abgeandert. Un fer iMinisterium bes Junern ift mit ber Bollziehung biefes Geseges beauftragt. Gegeben, Stuttgart ben 5. Mai 1852.

Wilbelm.

Der Chef des Departements tes Innern:

Auf Befehl bes Ronigs ber Cabinete Direftor: Mancler.

Bezirfsarmenverein.

Donnerstag den 17. Juni versammelt sich der Ausschust des Bezirks Urmenvereins Mittags 2 Uhr auf dem Rathhause in Winnenden zur öffentl Sizung. Die Ausschussemtglieder werden freundlich ers sucht, sich hiebei einzufinden.

Den B.

Baiblingen. Es hat Jemand 21/2 Biertel heugras zu verfaufen. Wer? fagt ber Ausgeber Dieses Blattes.

Batblingen. Den Ertrag von 11/2 Biertel Biefen im Ragenbach bat zu verlaufen Ablerwirth hugels Bittwe.

Baiblingen.

Es hat Jemand eine Benne fammt ihren Bubnchen ju verfaufen. Wer? ift bei ber Resbattion Diefes Blattes ju erfragen.

Stuttgart.

Es ift bei mir frete febr fconer und guter

Niederländer Waiten

wie auch

Hollandische Grbfen

und

Aferbohnen

um außerft billige Preife zu haben bei Fruchtbandler Muller in Stuttgart. Friedrichftrage Rr. 49.

Cannftadt. Baigen und Aferbobnen von verschiedener Qualität verfaufen billig

Brudenfrage Roch. Br. 68.

Binnenben. Raturalien-Preise vom 10. Juni 1852.

Fruchtgattungen	bochft.	mittl.	niebrft.	
Rernen, p Scheft. Dinfel, alt ,, Dinfel, neu ,,	fl. fr. 18 24 8 6 7 45	fl. fr. 17 36 7 22 6 52	fl. fr 16 48 7 — 6 —	
Saber, Saber	6 42	6 22	5 12	
Roggen, Gerfte	12 - 12 24	 12 -	<u>-</u> =	
Baizen, p. Simri	2 36	2 18	2 -	
Gemischtes Erbsen,	1 45	1 37	1 30	
Linjen " " LBiden " "	1 30	1 -		
Welfchforn " Uferbobnen,	2 6 2 8	$\begin{vmatrix} 2 - \\ 2 - \end{vmatrix}$	1 45	

28 aiblingen Naturalien- Preife den 12. Juni 1852.

Fruchtgattungen.	böchft.	mitts.	uffebru.		
	fl. fr.	fl. fr.	R		
Rernen, p. Scheffel.					
Dinfel		-			
Saber	6 30	44 -	الحل الحارال		
Roggen	- AH	الشارسا	(مسدر وشدرو)		
Waizen	-	14-	اعترضت		
Gerfte p. Simri.	13 20	1 1904 11	I we will		
Uferbobnen	2 6	2 -	1, 10000		
Welfchforn	2 30	2 18			
Biden		1-1	1		
Erbsen	احواسا	10 514	10 50 10		
Linfen		1 20 1	d lubara		
and the earliest and	1917	Mark to the	or dipugo		

Baiblingen. Brod = Taxe. 8 Pfund weißes Rernen Brod . . 28 fr. 8 — schwarzes Brod . . . 26 fr.

8 - schwarzes Brob . . . 26 fr. Der 1 Rreuzer Weck muß magen 6 Lorb

Bleifch Tare.

1	Pfunb	Rinbfleisch		11441		7	fr.
1	10 -	Ralbiteifc		10.411	100	6	fr.
	-	Schweinefleisch			1 1	10	fr.
1	-		ob	gezog	en	9	fr.
			Gemeinderath.			b	

Millefer jum Schwabischen Merfur gesucht. Das Rabere ift bei ber Redastion b. Blattes zu erfragen.